

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1933

98 (8.4.1933) Der Ratgeber

Der Ratgeber

Reichszuschüsse für Instandsetzung landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude

Durch die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 22. Februar 1933 ist den wiederholten Forderungen der landwirtschaftlichen Spitzenorganisationen auf Ausdehnung der Reichszuschüsse auf landwirtschaftliche Betriebsgebäude von der neuen Reichsregierung stattgegeben worden. Um die Instandsetzung und Unterhaltung des Wohnraumes und der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu fördern, ist der Reichsarbeitsminister in dieser Verordnung noch ermächtigt worden, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Bürgerlichkeiten für Verpflichtungen aus Darlehen zu übernehmen, die für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden und Betriebsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe, zur Teilung von Wohnungen und für den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen aufgenommen werden. Der Höchstbetrag für solche Bürgerlichkeiten ist auf 100 Millionen Reichsmark festgesetzt worden.

Für die Instandsetzung von Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden können Reichszuschüsse gewährt werden, wenn die Kosten für das einzelne Grundstück wenigstens 100 Mk. betragen. Die Reichszuschüsse werden in Höhe von nur ein Fünftel (20 Prozent) der Kosten gewährt, die übrigen vier Fünftel muß der Landwirt aus eigenen Mitteln aufbringen. Um dem häßlichen Grundbesitz die Finanzierung des eigenen Anteils zu erleichtern, sind von der Reichsregierung besondere Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen worden. Darnach hat sich die Deutsche Bau- und Bodenbank, Berlin, bereit erklärt, Kredite auf der Grundlage der dem Hausbesitz zusteuernden Steuergutscheine für die Grundsteuer zu geben, soweit die Steuergutscheine am 1. April 1934 und am 1. April 1935 fällig werden. Die Kredite werden nur solchen Hausbesitzern eingeräumt, die keine Steuerrückstände haben. Der Mindestbetrag des einzelnen Kredites beträgt 400 Mk. Die Kreditanträge sind an die in Frage kommenden Sammelstellen zu richten, die ihrerseits die Weiterdisponierung der Wechsel bei der Deutschen Bau- und Bodenbank beantragen. Die badischen Sammelstellen werden den Kreditnehmern von der Zweigniederlassung der Deutschen Bau- und Bodenbank in Karlsruhe, Ritterstr. 9, auf Anfrage bekanntgegeben. Der besondere Vorteil für den Hausbesitzer liegt darin, daß auch der Anspruch auf zukünftige Steuergutscheine als Grundlage für eine Kreditgewährung anerkannt wird; die Abtretung des Anspruches auf solche Steuergutscheine soll als Sicherheit genügen.

Die landwirtschaftlichen Spitzenorganisationen waren bisher bemüht gewesen, für die Landwirtschaft erleichterte Finanzierungsmöglichkeiten für den aus eigenen Mitteln aufzubringenden Kostenanteil zu erreichen. Diese Aktion hängt zunächst davon ab, ob und welche Beträge der Reichsfinanzminister als Reichszuschuß noch zur Verfügung stellen kann und wird. Die Aufbringung der restlichen Mittel auf dem Kreditwege scheitert bei den kleinen und mittleren Betrieben allein schon an den hohen Verwaltungskosten und durch die Zwischenhaltung der von seiten der verschiedenen Vermittlungsstellen bedingten Aufschläge, die in einem krassen Mißverhältnis zu den von diesen Betrieben benötigten Krediten stehen würden. Es ist deshalb von seiten der Landwirtschaft mit Unterstützung des Reichsernährungsministeriums der Antrag gestellt worden, einen erneuten Reichszuschuß in Höhe von 50 Millionen Reichsmark allein für die Instandsetzungsarbeiten für landwirtschaftliche Wohn- und Betriebsgebäude zur Verfügung zu stellen. Ferner ist beabsichtigt, für die kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe den Reichszuschuß von bisher ein Fünftel für Instandsetzungsarbeiten auf zwei Fünftel zu erhöhen. Man hofft, daß bei einer solchen Erhöhung des Reichszuschusses der Landwirt die restlichen drei Fünftel der Reparaturkosten selbst aufbringen wird, so daß für die kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe die Notwendigkeit einer Kreditaufnahme entfallen würde. Die Entscheidung über diese Anträge steht bis heute noch aus, sie soll jedoch mit möglichster Beschleunigung herbeigeführt werden.

Bezüglich der Frage der Finanzierung des eigenen Anteils kann wohl gesagt werden, daß der Weg der Finanzierung über die Reichsbürgerschaft für die Landwirtschaft kaum in Frage kommt, und daß es sich vor allem darum handeln wird, die Kreditgewährung auf der

Grundlage der Steuergutscheine für die Landwirtschaft günstiger auszugestalten, als es bisher nach den Richtlinien der Deutschen Bau- und Bodenbank für den Hausbesitz vorgesehen ist. Insbesondere kommt hier in Frage die Herabsetzung des Mindestbetrages der Kredite und die Streichung der Klausel, daß die Kredite nur dann eingeräumt werden, wenn keine Steuerrückstände vorliegen. Bis zur endgültigen Klärung gelten aber auch für die Landwirtschaft die bisherigen Richtlinien der Deutschen Bau- und Bodenbank.

Die Reichszuschüsse für Instandsetzung der landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäude dürfen grundsätzlich nur für größere Instandsetzungsarbeiten gegeben werden; als solche gelten:

Erneuerung der Dachrinnen und Abflusssysteme, Umbau des Daches, Abputz oder Anstrich des Hauses im Inneren, neuer Anstrich des Treppenaufbaues, Erneuerung der Heizanlagen, Veseitigung von Hauschwamm und ähnliche außerordentliche, einen größeren Kostenaufwand erfordernde Instandsetzungsarbeiten. Das Reichsarbeitsministerium ist der Ansicht, daß diese Aufzählung auch für die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude ausreicht und deshalb eine weitgehendere Spezifizierung nicht notwendig erscheint, sogar unzweckmäßig wäre, weil eine erschöpfende Aufzählung aller zuzuschüssigen Arbeiten nicht möglich ist.

In der Praxis sind bereits kleinere Instandsetzungsarbeiten dann berücksichtigt worden, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit größeren durchgeführt wurden. Der Reichsarbeitsminister hat sich mit einer herabgesetzten Ausdehnung der Bestimmungen einverstanden erklärt, ferner damit, daß auch die völlige Instandsetzung einer leeren Wohnung als größere Instandsetzungsarbeit angesehen wird.

Die Arbeiten müssen vor dem 1. Juni 1933 begonnen und spätestens am 1. September 1933 vollendet sein. Es besteht weiter die Anordnung, daß in erster Linie Anträge berücksichtigt werden müssen, bei denen sofort oder in kürzester Zeit mit den Arbeiten begonnen werden kann. Für die Bewilligung eines Zu-

schusses darf deshalb nicht der Tag des Eingangs des Antrages maßgebend sein, sondern der Zeitpunkt, an dem der Hausbesitzer nach seiner verbindlichen Erklärung mit den Arbeiten beginnen wird.

Für die Teilung von Wohnungen und Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen beträgt der Reichszuschuß die Hälfte (50 Prozent) der Kosten, im Höchstfalle 600 Mk. für jede Teilung.

Gasthäuser, Hotels, Kurhäuser usw. können nach den geltenden Bestimmungen grundsätzlich nicht als Wohngebäude angesehen werden, da sie gewerblichen Zwecken dienen. Befinden sich in derartigen Gebäuden neben Logier- auch Wohnräume, so kann im Einzelfalle das Gebäude noch als Wohngebäude angesehen werden, wenn es überwiegend Wohnzwecken dient, d. h., wenn es in überwiegendem Maße dazu bestimmt ist, Familien oder einzelnen Personen eine dauernde Unterkunft zu bieten.

Um in den Genuss des Zuschusses zu gelangen, muß schon vor Beginn der Arbeiten ein Antrag bei der Gemeinde gestellt werden, die ihn an den Wohnungsverband zur Verbessehung weiterleitet. Bei den verbandsfreien Städten entscheidet die Stadtgemeinde über den Antrag. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben, so wird über die Höhe des Zuschusses ein Vorbescheid erteilt. Ein Anspruch auf einen Zuschuß entsteht erst mit der Erteilung des Vorbescheides.

Zur Auszahlung des Zuschusses sind die aufgewendeten Kosten und die Art der Arbeiten nachzuweisen. Der Nachweis ist insbesondere durch Vorlage der Handwerkerrechnungen etc. zu erbringen. Die Kosten dürfen eine angemessene Höhe nicht überschreiten. Der Zuschuß wird in einer Summe nach Fertigstellung der Arbeiten ausbezahlt. Der Zuschuß vermindert sich anteilig, wenn die endgültigen Kosten die Höhe des Voranschlages nicht erreichen. Ueberschreiten die endgültigen Kosten den Voranschlag, so entsteht kein Anspruch auf Erhöhung des Zuschusses; eine Erhöhung wird nur in Ausnahmefällen gewährt.

Abonnenten-Viehversicherung

Vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung ist den Verlagen der Zeitschriften „Allgemeine Deutsche Tierchutzzeitung“ in Leipzig, „Deutsche Landwirtschaftszeitung“, Berlin, „Der Praktische Landwirt“ und „Großdeutsche Landwirtschaftliche Notwendigkeit“ die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der Abonnentenversicherung erteilt worden. Von den dadurch betroffenen Verlagen wurde dagegen zunächst Berufung eingelegt, welche aber wieder zurückgenommen wurde. Das Verbot der genannten Abonnentenversicherungen hatte darnach am 15. November 1932 Rechtskraft erlangt. Die Verlage haben alsdann am 15. Dezember 1932 beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung die Erklärung abgegeben, fortan keine neuen mit der Viehverversicherung verbundenen Abonnementsverträge abzuschließen und bestehende nicht über das jeweils laufende Abonnementsjahr hinaus zu verlängern. Sollten sie dieser Erklärung zuwiderhandeln, dann wäre Strafanzeige wegen Vergehens gegen § 140 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bauparkassen vom 6. Juni 1931 zu erstatten.

Es ist die Frage entstanden, ob dem Landwirt mit dem Verbot die Möglichkeit gegeben wird, vom laufenden Abonnement zurückzutreten und die Zahlung des Abonnementspreises für einen zurückliegenden Zeitschnitt zu verweigern. Zu dieser Frage ist das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung eine Stellungnahme gegeben worden, welche wie folgt lautet:

„Die ohne unsere Erlaubnis abgeschlossenen Versicherungsverträge sind unseres Erachtens privatrechtlich gültig. § 134 BGB., nach welcher Bestimmung ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig ist, findet keine Anwendung, weil es sich bei dem Geschäftsbetrieb ohne Erlaubnis nur um eine Verletzung gewerbepolizeilicher Vorschriften handelt.

Unseres Erachtens sind daher die Versicherer einer Zeitschrift, mit der eine unbesichtigte Abonnentenversicherung ver-

bunden ist, grundsätzlich zur Einhaltung des Bezugsvertrages verpflichtet. Ob aus besonderen Gründen im Einzelfalle der Bezugsvertrag anfechtbar oder nichtig ist, haben die ausschließlich zuständigen ordentlichen Gerichte zu entscheiden.“

Hiernach besteht im allgemeinen für den Landwirt lediglich aufgrund der Erklärung der Verlage, die bestehenden Abonnementsverträge nicht über das jeweils laufende Abonnementsjahr hinaus zu verlängern, die Möglichkeit, auf Schluß des laufenden Bezugsjahres von dem Bezugsvertrag loszukommen.

Es liegen uns eine Anzahl von Zuschriften vor, nach denen von dem Verlag „Allgemeine Deutsche Tierchutzzeitung“, Leipzig, mit den landwirtschaftlichen Verlagen auch nach dem 15. Dezember 1932 neue mit der Viehverversicherung verbundene Abonnementsverträge abgeschlossen wurden. Es wurde die Ansicht vertreten, daß diese Bezugsverträge aufgrund des Verbotes der betreffenden Abonnenten-Viehverversicherung nichtig sind. Von dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, welches auch zu dieser Frage um eine Stellungnahme angegangen wurde, ist dazu der Standpunkt vertreten worden, daß die Durchführung der Verpflichtung des Verlages der „Allgemeinen Deutschen Tierchutzzeitung“ aufgrund der am 15. Dezember 1932 abgeschlossenen Erklärung, fortan keine neuen mit der Viehverversicherung verbundenen Abonnementsverträge abzuschließen, naturgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen mußte, da insbesondere die Außenorganisation verständigt werden mußte. Es sei daher nach der Auffassung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, insbesondere im Hinblick auf die Feiertage, möglich, daß noch anfangs Januar d. J. neue Verträge abgeschlossen wurden. Vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung ist deshalb davon abgesehen worden, hierwegen weitere Schritte zu unternehmen, zumal ihm Aufsichtsbeschlüsse nur über zum Geschäftsbetriebe zugelassene Versicherungsunternehmen zustehen und es sich darauf beschränken müßte, Strafanzeige wegen Vergehens gegen § 140 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten

Versicherungsunternehmen und Bauparkassen vom 6. Juni 1931 zu erstatten. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung sieht darnach auf dem Standpunkt, daß die von verbotenen Versicherungsunternehmen noch bis Anfang Januar d. J. abgeschlossenen Verträge privatrechtlich gültig sind und nur unter den im Bürgerlichen Gesetzbuch gegebenen Voraussetzungen anfechtbar sind (s. B. wegen arglistiger Täuschung).

Sparmöglichkeiten bei der Einkommensteuer

In der jetzigen Zeit ist jede Mark, die an Steuern gespart werden kann, wichtiger als je. Es wird deshalb gerade jetzt für manchen Steuerzahler von Interesse sein, noch einmal auf die Ermäßigung der Einkommensteuer hingewiesen zu werden, welche der Staat denjenigen Bürgern gewährt, welche Teile ihres Einkommens bei einer Lebensversicherung einzahlen.

Nach den geltenden Bestimmungen darf

der Unverheiratete bis zu	600
der Ehemann ohne Kinder bis zu	850
der Ehemann mit einem Kind bis zu	1100
der Ehemann mit zwei Kindern bis zu	1350
der Ehemann mit drei Kindern bis zu	1600
der Ehemann mit vier Kindern bis zu	1850
der Ehemann mit fünf Kindern bis zu	2100

von dem steuerpflichtigen Einkommen abziehen, soweit er diese Beträge für bestimmte, im § 17 des Einkommensteuergesetzes genannte „Sonderleistungen“ ausgibt; zu diesen Sonderleistungen zählt die Lebensversicherungsprämie. Es bleiben also die genannten Beträge von der Einkommensteuer befreit, wodurch sich die zu zahlende Einkommensteuer wesentlich ermäßigt.

Der Staat begünstigt und erleichtert auf diese Weise den Abschluß von Lebensversicherungen, weil dadurch die Kapitalbildung gefördert und der Staat durch das Bestehen einer Lebensversicherung von der Notwendigkeit befreit wird, für mittellose Hinterbliebene sorgen zu müssen.

Es empfiehlt sich deshalb für jeden Familienvater, einmal zu prüfen, ob er diese Vergünstigung schon soweit ausgenutzt hat, wie die gesetzlichen Bestimmungen ihm das ermöglichen.

Steuer-Briefkasten

Anfrage: In hiesiger Gemeinde befand sich ein Hofgut von circa 33 Hektar Grundfläche, wovon circa 28 Hektar von der Standesherrschaft an die einzelnen Käufer verkauft wurden. 5 Hektar Feld, die Hofreite sowie der Hausgarten wurden von der Gemeinde aus der Hand von der Standesherrschaft gekauft um 20.000 Mark. Die 5 Hektar Grundfläche wurden von der Gemeinde parzelliert zu je 20 Akr und wieder weiter verkauft, ohne daß ein Grundbucheintrag stattfand. Die Gemeinde hat nur die Hofreite und den Hausgarten behalten. Ist die Gemeinde grunderwerbsteuerpflichtig?

Antwort: Ja! Nach § 6 des Grunderwerbsteuergesetzes ist auch steuerpflichtig ein Steuervorgang, der es ohne Uebertragung des Eigentums einem anderen ermöglicht, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen. Der Tatbestand des Verfügens wie ein Eigentümer ist durch die von der Gemeinde vorgenommene Parzellierung erfüllt, es sei denn, daß die Gemeinde im Auftrag der Standesherrschaft die Parzellierung vorgenommen hat, ohne daß ein notariell beurkundeter Kaufvertrag zwischen der Gemeinde und der Standesherrschaft vorlag.

Wir antworten

Viehverversicherung

Die allgemein gestellte Anfrage ermöglicht keine genaue Auskunft. Um richtig antworten zu können, wäre die Nachprüfung der allgemeinen Versicherungsbedingungen und des Vertrags notwendig. Bei Neuabschluß eines Vertrags gilt selbstverständlich der neuvereinbarte Prämiensatz für die ganze Dauer der Versicherung. Handelt es sich jedoch um eine Versicherung auf Gegenseitigkeit, so kann jeweils nach Abschluß des Geschäftsjahres noch eine Nachprämie (Nachschuß) erhoben werden.

In den meisten Versicherungsbedingungen ist zum Ausdruck gebracht, daß mündliche Nebenabreden keine Gültigkeit haben. In dem Versicherungsvertrag selbst hat der Versicherungsnehmer in der Regel unterzeichnet, daß er die Versicherungsbedingungen anerkennt. Infolgedessen können Sie sich wahrscheinlich auf die Abmachung mit dem Versicherungsspektrator nicht berufen.

Verantwortlich für: „Der Ratgeber“
Dr. Schmitt, Leutershausen.